

Gemeinde Roetgen

Der Bürgermeister

Postfach 1152
52157 Roetgen
Tel: 02471 – 18 0
Fax: 02471 – 18 89
mail: gemeinde@roetgen.de

Planverfasser

**BKR Aachen
Castro & Hinzen
Stadtplaner, Umweltplaner**
Kirberichshofer Weg 6
52062 Aachen
Tel: 0241 – 470 58 0
Fax: 0241 – 470 58 15
mail: info@bkr-ac.de

Bearbeitung

Dipl. Ing. Andrea Kranefeld
Dipl. Umweltwiss. Inge Ahlhelm
Dipl. Ing. Jens Müller

Projektnummer

30812

Stand

Entwurf Februar 2010

Begründung

- Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen (gem. § 2a Ziff. 1 BauGB)
- Umweltbericht (gem. § 2a Ziff. 2 BauGB)

1	Planungsanlass	1
1	A: Fläche für Landwirtschaft Mulartshütte	2
1.1	Siedlungsstrukturelle Grundlagen	2
1.1.1	Lage des Änderungsbereiches	2
1.1.2	Vorhandene Nutzungen	2
1.2	Ziele der Raumordnung	2
1.3	Planungsrechtlich bedeutsame Darstellungen und Bindungen	2
1.3.1	Flächennutzungsplan.....	2
1.3.2	Sonstige Satzungen	2
1.3.3	Landschaftsplan / Schutzgebiete	2
1.4	Ziele und Zweck der geplanten Flächennutzungsplanänderung	3
2	B: Grünfläche Waldkindergarten, Forstbetrieb	4
2.1	Siedlungsstrukturelle Grundlagen	4
2.1.1	Lage des Änderungsbereiches	4
2.1.2	Vorhandene Nutzungen	4
2.1.3	Erschließung.....	4
2.2	Ziele der Raumordnung	4
2.3	Planungsrechtlich bedeutsame Darstellungen und Bindungen	4
2.3.1	Flächennutzungsplan.....	4
2.3.2	Landschaftsplan / Schutzgebiete	5
2.4	Ziele und Zweck der geplanten Flächennutzungsplanänderung	5
2.5	Umweltbericht	5
2.5.1	Einleitung	5
2.5.2	Beschreibung der Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	6
2.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	9

2.5.5 Wechselwirkungen	9
2.5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	9
2.5.7 Zusätzliche Angaben	9
2.5.8 Eingriffsregelung	9
2.5.9 Zusammenfassung	9
3 Quellenangabe	11
4 Rechtsgrundlagen.....	11

Abbildungen

Abbildung 1: Lage der zwei Änderungsbereiche.....	1
---	---

1 Planungsanlass

Im Zusammenhang mit der Anpassung an Festsetzungen des Landschaftsplans IV Stolberg – Roetgen sowie der langfristigen Sicherung vorhandener Nutzungen im Außenbereich ergeben sich zwei Änderungen für den Flächennutzungsplan 2005:

- A) die Änderung gemischte Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Mulartshütte.
- B) die Darstellung des Waldkindergartens und forstwirtschaftlicher Anlagen im Roetgener Gemeindewald als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Waldkindergarten, Forstbetrieb'

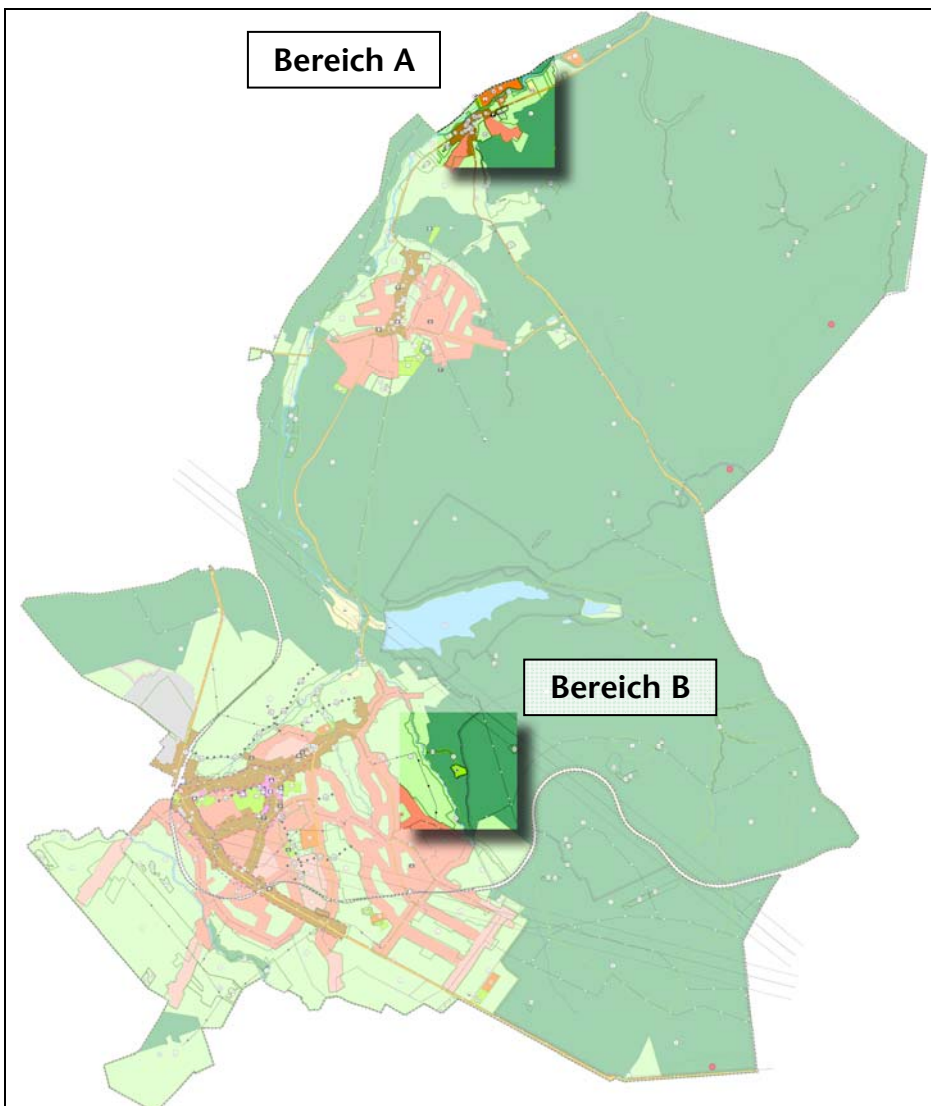


Abbildung 1: Lage der zwei Änderungsbereiche

1 A: Fläche für Landwirtschaft Mulartshütte

1.1 Siedlungsstrukturelle Grundlagen

1.1.1 Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Mulartshütte. Er wird begrenzt von der Zweifaller Straße im Norden, landwirtschaftlicher Grünlandfläche im Osten und Süden sowie dem Bürgerhaus im Westen.

1.1.2 Vorhandene Nutzungen

Im Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Teil ein Wohngebäude, die Grundstücke zwischen diesem Gebäude und dem Bürgerhaus werden als Grünland genutzt.

1.2 Ziele der Raumordnung

Der Änderungsbereich liegt im Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 2003, innerhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit der Überlagerung 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung'. Die Zweifaller Straße ist als L 238 'Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr' klassifiziert.

1.3 Planungsrechtlich bedeutsame Darstellungen und Bindungen

1.3.1 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der Änderung ist als 'Gemischte Baufläche' dargestellt.

Die nördlich an dem Änderungsbereich vorbeiführende Zweifaller Straße ist als 'Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge – Straße' dargestellt. Der westlich angrenzende, bereits bebaute Bereich ist ebenfalls als 'Gemischte Baufläche' dargestellt, nach Osten und Süden schließt 'Landwirtschaftliche Fläche' an.

Der geschützte Landschaftsbestandteil und das Landschaftsschutzgebiet sind nachrichtlich übernommen.

1.3.2 Sonstige Satzungen

Die Innenbereichssatzung der Gemeinde Roetgen grenzt unmittelbar südlich an den Änderungsbereich. Bebauungspläne liegen nicht vor.

1.3.3 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Der Landschaftsplan IV 'Stolberg – Roetgen' des Kreises Aachen stellt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 1 dar: 'Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft'.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-13 'Mulartshütte', das sich über den südlichen und östlichen Ortsrand erstreckt und sich nördlich der Zweifaller Straße noch in einem schmalen Streifen fortsetzt. Es umfasst vielfältig miteinander verzahnte Wald- und Grünlandgebiete sowie Relikte des historischen Eisenerzbergbaus. Leitziele sind die Erhaltung des durch zahlrei-

che Schürfruben und sonstige historische Spuren geprägten Bodenreliefs, Erhaltung der Mosaikstruktur aus bewaldeten und offenen Flächen, Erhöhung des Laubholzanteils im Wald, Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, Erhaltung des Dauergrünlandes, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Erhaltung und Optimierung von in NRW gefährdeten Biotoptypen.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt darüber hinaus der Geschützte Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-28 'Obstwiese und Feuchtwiese östlich Mulartshütte', deren Ergänzung durch die Maßnahme 5.2-46 im Landschaftsplan festgesetzt ist.

Innerhalb des Planbereichs sowie angrenzend gibt es keine Eintragungen für Bau- und Bodendenkmale.

1.4 Ziele und Zweck der geplanten Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Festsetzungen des Landschaftsplans als verbindliches Ziel der Bauleitplanung übernommen. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des zwischen der vorhandenen Bebauung liegenden Grünlands wird die Darstellung 'Gemischte Baufläche' zurückgenommen und 'Landwirtschaftliche Fläche' neu dargestellt. Das Grundstück des bestehenden Wohngebäudes nördlich des geschützten Landschaftsbestandteils wird ebenfalls aus der Bauflächendarstellung herausgenommen.

Das Wohngebäude liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung und daher planungsrechtlich im Außenbereich. Bauliche Veränderungen sind unabhängig von der Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

2 B: Grünfläche Waldkindergarten, Forstbetrieb

2.1 Siedlungsstrukturelle Grundlagen

2.1.1 Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich umfasst im Ortsteil Roetgen eine Parzelle von 0,8 ha im Roetgener Gemeindewald zwischen

- einem namenlosen Zufluss des Schleebachs im Norden
- einem Schwarzwildgehege im Süden und Westen
- dem Schleebachgraben im Osten

Es ist eine Teilfläche des insgesamt ca. 406 ha großen Flurstücks 209, Gemarkung Roetgen, Flur 5. Die genaue Abgrenzung ist der Plandarstellung zu entnehmen.

2.1.2 Vorhandene Nutzungen



Im Änderungsbereich befindet sich der Waldkindergarten Roetgen. Hier sind bis zu 30 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren bei geeigneter Witterung an fast jedem Werktag vormittags mit ihren ErzieherInnen in der Natur unterwegs. Die Kinder erleben die Natur zu allen Jahreszeiten, auch Regen, Nebel oder kalte Wintertage gehören zu ihrem Programm. Mahlzeiten, freies Spiel, Basteln – alles spielt sich im Freien ab. Als Wetterschutz, Lager für Utensilien und Wechselkleidung wird ein ehemaliges Futterhäuschen genutzt. Das Futterhäuschen befindet sich unmittelbar am Futterplatz des Schwarzwildgeheges (s. Foto).

Im Süden und Westen schließt sich das eingezäunte Schwarzwildgehege mit Futterständen an.

2.1.3 Erschließung

Die Verkehrsanbindung erfolgt bis zum Parkplatz 'Im Todt' am Ende der Grünepleistraße. Anlieger können im Ausnahmefall die Forstwirtschaftswege bis zum Schleebachgraben nutzen.

2.2 Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 2003 stellt den Änderungsbereich als Waldbereich mit der Freiraumfunktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' (Lage im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn–Eifel) dar.

2.3 Planungsrechtlich bedeutsame Darstellungen und Bindungen

2.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen (2005) stellt den Änderungsbereich als 'Flächen für Wald' dar und zeigt seine Lage im Landschaftsschutzgebiet.

2.3.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Der Landschaftsplan IV 'Stolberg/Roetgen' (2005) setzt das Änderungsgebiet als Landschaftsschutzgebiet – LSG 2.2-16 'Roetgener Wald' – und nach Norden angrenzend das Naturschutzgebiet – NSG 2.1-13 'Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und Lensbach' fest und belegt es mit dem Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".

Der Schleebachgraben bildet die westliche Grenze des 'Wasserschutzgebietes Dreilägerbachtalsperre' Zone II (engere Schutzzone), so dass der Änderungsbereich nicht innerhalb des WSG liegt.

Durch die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) werden alle Hecken und Gehölze im Bereich des LSG 'Roetgener Wald' allgemein geschützt.

Innerhalb des Planbereichs sowie angrenzend gibt es keine Eintragungen für Bau- und Bodendenkmale.

2.4 Ziele und Zweck der geplanten Flächennutzungsplanänderung

Bereits seit 10 Jahren nutzt der Waldkindergarten die Fläche des Änderungsbereichs für seine Aktivitäten. Nunmehr soll ein Teil der vorhandenen Terrasse vor dem ehemaligen Futterhäuschen überdacht werden.

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich ist jedoch in erster Linie für sogenannte privilegierte Vorhaben gem. § 35 BauGB zulässig. Aus diesem Grund wird die Änderung des Standorts als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Waldkindergarten, Forstbetrieb' vorbereitet.

Ziel der Flächennutzungsplan-Darstellung ist die Sicherung der heutigen Nutzungsstruktur im Änderungsbereich. Der heutige Charakter der Fläche soll auch künftig gewahrt bleiben. Die Errichtung baulicher Anlagen ist daher durch die Zweckbestimmung klar eingeschränkt: Anlagen sind ausschließlich für den Waldkindergarten und den Forstbetrieb zulässig, um unerwünschte Nutzungen und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden.

Für bauliche Anlagen sind Schutzabstände von 5 m zu den Gewässern und dem Naturschutzgebiet einzuhalten.

2.5 Umweltbericht

2.5.1 Einleitung

Standort

Der 0,8 ha große Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Roetgen nordöstlich des Ortsteils Roetgen am Rand des Gemeindewaldes. Er liegt innerhalb der Gemarkung Roetgen, Flur 5, Flurstück 209. Der Änderungsbereich wird zum einen von den Eichenbeständen des Wildgeheges zum anderen von dem offenen, mit Gehölzinseln durchsetzten Areal des Waldkindergartens eingenommen. Darüber hinaus befindet sich darin ein ehemaliges Futterhäuschen, das von einer Waldkindergartengruppe als Wetterschutz genutzt wird.

Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sollen derzeit als Waldfläche dargestellte Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten und Forstbetrieb dargestellt werden. Damit soll langfristig die vorhandene Nutzung gesichert werden.

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Wichtige Umweltziele resultieren aus den fachgesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie aus den fachplanerischen Grundlagen, wie dem Landschaftsplan, dem Regionalplan – auch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan – und dem Fachbeitrag der LÖBF zum Regionalplan.

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 2003 stellt in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan den Änderungsbereich als Waldbereich mit der Freiraumfunktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' (Lage im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn–Eifel) dar.

Der **Landschaftsplan IV 'Stolberg – Roetgen'** des Kreises Aachen weist für den Geltungsbereich der Änderung das Entwicklungsziel 5.1-18, 'Wiederherstellung naturnaher Feuchtwiesen durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und Extensivierung der Nutzung aller Wiesentypen durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.' aus.

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet 2.2-16 'Roetgener Wald'.

Direkt nördlich an den Geltungsbereich angrenzend liegt das Naturschutzgebiet 2.1-13 'Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und Lensbach'. Die Fläche umfasst einen Zufluss inklusive zugehörigem Quellgebiet des Schleebachs.

2.5.2 Beschreibung der Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Der Umweltbericht enthält gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Potenzielle natürliche Vegetation

Die nährstoffarmen Ausgangsgesteine, hohen Niederschlagsmengen, staunassen Pseudo- und Stagnogleye und die niedrigen Temperaturen bestimmen die potenzielle natürliche Vegetation im Roetgener Gemeindegebiet. Ohne ein Einwirken des Menschen wären Hainsimsen-Buchenwälder zu erwarten, die mit zunehmendem Staunäseeinfluss im Wechsel mit feuchtem Eichen-Buchenwald auftreten.

Mit zunehmender Staunässe bilden sich Anmoor-Stagnogleye, Übergangs- und Hochmoortorfe die von Birkenbruchwäldern oder waldfreien Hochmooren bewachsen wären. Die Ertragsleistung dieser Standorte ist gering.

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich wird zum einen von den Eichenbeständen des Wildgeheges und zum andern von dem überwiegend offenen, mit eingestreuten Gehölzen durchsetzten Areal des Waldkindergartens eingenommen. Die offenen und gemähten Wiesenflächen des Kindergartenareals weisen verstreute Binsenbe-

stände auf. Die Gehölzinseln werden von jungen Ebereschen, Salweiden und Brombeergestrüpp dominiert, vereinzelt finden sich junge Obstbäume. Über die Wiese verteilt liegen aus Holz gebaute, einfache Bänke zu 'Sitzkreisen' angeordnet.

An der südlichen Grenze zum Wildgehege befindet sich das ehemalige Futterhäuschen, das vom Kindergarten als Schutzhütte genutzt wird. Zu dieser führt ein schmaler Schotterweg. Im Südosten liegt eine mit Stauden bewachsene Brache, in der ein kleiner Tümpel liegt. Im Norden grenzen ein kleines, grabenartiges Fließgewässer (Zufluss des Schleebaches) sowie eine Fichtenforstparzelle an den Änderungsbereich an. Insgesamt sind die Flächen als bedingt naturnah und von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen

Aktuelle faunistische Erhebungen wurden im Zusammenhang mit der Änderung des FNP nicht durchgeführt. Es liegen keine Angaben zur Fauna (beispielsweise über das Biotopkataster) für den Bereich des Änderungsbereiches vor. Damit liegen ebenfalls keine konkreten Informationen über mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet vor.

Mit seiner Biotopstruktur von Wald- und Offenflächen ist der Änderungsbereich für zahlreiche ubiquitäre Tierarten sowie auch für anspruchsvollere Wald- und Offenlandarten als Lebensraum geeignet. Mit seiner Nähe zu Fließgewässern, sowie zu weniger gestörten Waldbereichen und den extensiven Grünlandflächen der Rakkeschwiesen ist er Teil eines reichen Mosaiks an Lebensräumen für heimische Arten.

Mit der Darstellung einer 'Grünfläche' im Änderungsbereich wird voraussichtlich keine wesentliche Beseitigung der bestehenden Vegetationsstrukturen vorbereitet, da durch geringfügige Ergänzung baulicher Anlagen für den Forstbetrieb und den Waldkindergarten die heutige Nutzung gesichert werden soll. Grundsätzlich sind durch die geänderte Darstellung auch ein kleinflächiger Waldverlust sowie kleinflächige Versiegelungen möglich, so dass sich erst bei Vorliegen der Planungen für die Baugenehmigung die Umweltauswirkungen konkretisieren lassen.

Boden, Wasser

Im Änderungsbereich stehen Stauwasserböden (Typische Pseudogleye, vereinzelt podsolig bzw. vereinzelt Braunerde-Pseudogleye, vereinzelt podsolig) an. Im Wald ist nur eine geringe anthropogene Überprägung der Böden anzunehmen.

Es ist im Änderungsbereich mit periodisch hoch anstehendem Schichtwasser zu rechnen.

Im Südosten der Fläche liegt ein kleiner, bedingt naturnaher Tümpel innerhalb einer mit Stauden bewachsenen Brachfläche. Im Norden grenzt ein kleiner, grabenartig ausgeprägter Zufluss des Schleebaches an.

Flächige Neuversiegelungen sind nicht beabsichtigt, kleinflächige Neuversiegelungen sind grundsätzlich möglich. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist kaum mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Die geplanten Nutzungen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildung verursachen. Auch ist keine Beanspruchung der Oberflächengewässer vorgesehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.



Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bestandsaufnahme

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

*Bestandsaufnahme**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**Bestandsaufnahme**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**Bestandsaufnahme**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**Bestandsaufnahme**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung***Luft, Klima**

Das Roetgener Gemeindegebiet ist durch atlantischen Klimaeinfluss mit mittelgebirgsklimatischen Einflüssen der Hocheifel geprägt. Im Änderungsbereich herrschen waldklimatische Bedingungen ohne lufthygienische Verunreinigungen vor.

Die Darstellungsänderung von 'Fläche für Wald' in 'Grünfläche' wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und aufgrund der geplanten Beibehaltung der heutigen Nutzung voraussichtlich keine relevanten Veränderungen der klimatischen Bedingungen verursachen.

Landschaft

Derzeit stellt sich das Bild des Änderungsbereiches zweigeteilt dar. Im Süden prägen die lockeren Eichenbestände des Wildgeheges das Landschaftsbild. Hier sind zahlreiche Futterstände für das Wild aufgebaut. Im Norden liegt die mit Gehölzinseln reich gegliederte Wiesenfläche des Waldkindergartens. Im Kindergartenareal sind verstreut zahlreiche einfache Sitzgruppen aus Holzbänken aufgestellt (s. Foto). Aufgrund der umliegenden Gehölzbestände ist das Kindergartenareal von den umliegenden Wanderwegen aus nur im Eingangsbereich einsehbar.

Die nördlichen Flächen des Änderungsbereiches werden für den Kindergartenbetrieb genutzt und sind auch nachmittags als Rastgelegenheit für Wanderer zugänglich. Die Wanderwege im Umfeld des Änderungsbereiches werden intensiv zur ruhigen, naturbezogenen Naherholung genutzt.

Aufgrund der angestrebten Nutzungssicherung wird die Darstellungsänderung von 'Fläche für Wald' in 'Grünfläche' voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes verursachen. Grundsätzlich sind durch die geänderte Darstellung auch ein kleinflächiger Waldverlust sowie kleinflächige Versiegelungen möglich, so dass sich erst bei Vorliegen der Planungen für die Baugenehmigung die Umweltauswirkungen konkretisieren lassen.

Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs ist nachmittags öffentlich zugänglich. Vormittags werden diese Flächen durch die Kindergartengruppe genutzt. Der südliche Teil wird als Wildgehege genutzt und ist nicht öffentlich zugänglich.

Durch die Darstellungsänderung von 'Fläche für Wald' in 'Grünfläche' sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen verbunden.

Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind weder im Änderungsbereich noch in der näheren Umgebung vorhanden. Archäologische Funde sind wenig wahrscheinlich.

Sollten bei Gründungsarbeiten archäologische Funde entdeckt werden, sind diese der zuständigen Behörde zu melden und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer dem aktuellen Status ähnlichen Situation auszugehen. Bauliche Anlagen, wie z.B. Futterhäuschen oder Lagerplätze sind im Rahmen des forstwirtschaftlichen Betriebs auch ohne Änderung der Darstellung gem. § 35 Abs. 1 BauGB möglich.

2.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur großräumig darstellbar. Im Rahmen der 2. Änderung für einen kleinen Bereich ist dies nicht detailliert möglich.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind bei Vorhabensplanungen zu beachten:

- Grundsätzlich sollten für die Kindergartennutzung keine Laubbäume gefällt und keine flächenhaften Neuversiegelungen angelegt werden, die heutigen Vegetations- und Habitatbestände sollten erhalten werden
- durch kleinflächige Versiegelungen möglicherweise entstehende Auswirkungen sollten auf den Flächen selbst durch Gehölzanpflanzungen kompensiert werden.

2.5.5 Wechselwirkungen

Die Umweltprüfung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich auf die wichtigsten, klar erkennbaren Wechselwirkungen. Diese fließen implizit bei der Beurteilung der Schutzgüter ein.

2.5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Darstellungsänderung soll eine vorhandene Nutzung in ihrem Bestand gesichert werden. Es bestehen daher keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf alternativen Standorten.

2.5.7 Zusätzliche Angaben

Generell ist es auf der Ebene des FNP nicht möglich, jede Darstellungsänderung einer detaillierten Prüfung zu unterziehen. Dies scheitert schon am Fehlen konkreter Informationen zur Realisierung der beabsichtigten Nutzung.

Da nur geringfügige Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation beabsichtigt sind, ist dies für die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht wesentlich.

2.5.8 Eingriffsregelung

Die Realisierung der Planung ist bei der Anlage kleinflächiger Versiegelungen möglicherweise mit einem Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild i.S.d. § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 18 bis 21 BNatSchG und §§ 4 bis 6 LG NRW verbunden. Durch die Änderung der Darstellung in eine 'Grünfläche' wird eine bauliche Ergänzung rechtlich vorbereitet. Die Bilanzierung eines möglicherweise dadurch verursachten Eingriffes ist im Zuge nachfolgender Baugenehmigungen durchzuführen, wenn detaillierte Angaben zu den Änderungen vorliegen. Kompensationsmaßnahmen sollten eingriffsnah, z.B. durch Gehölzanpflanzungen innerhalb der Fläche, durchgeführt werden.

2.5.9 Zusammenfassung

Zur Sicherung der vorhandenen Nutzung eines Waldkindergartens sowie von Forsteinrichtungen im Roetgener Gemeindewald soll im Flächennutzungsplan die Darstellung 'Fläche für Wald' in 'Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'Waldkindergarten, Forstbetrieb' geändert werden.

Der Änderungsbereich wird zum einen von den Eichenbeständen des Schwarzwildgeheges und zum andern von dem überwiegend offenen, mit eingestreuten

Gehölzen durchsetzten Areal des Waldkindergartens eingenommen. An der südöstlichen Grenze zum Wildgehege befindet sich ein ehemaliges Futterhäuschen, das vom Kindergarten als Schutzhütte genutzt wird und an dessen Terrasse eine zusätzliche Überdachung installiert werden soll. Im Südosten liegt eine mit Stauden bewachsene Brache, in der ein kleiner Tümpel liegt. Im Norden grenzen ein kleines, grabenartige ausgebildeter Zufluss des Schleebaches sowie eine Fichtenforstparzelle an den Änderungsbereich an.

Es sind nur geringfügige Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation beabsichtigt, die kaum mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sein werden. Grundsätzlich sind durch die geänderte Darstellung auch ein kleinflächiger Waldverlust sowie kleinflächige Versiegelungen möglich, so dass sich erst bei Vorliegen der Planungen für die Baugenehmigung die Umweltauswirkungen konkretisieren lassen.

3 Quellenangabe

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

FROELICH & SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN [HRSG.] (2004): Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50 000, digitale Karte

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980A) (HEUTE GEOLOGISCHER DIENST): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 1:500 000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980B) (HEUTE GEOLOGISCHER DIENST): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 1:500 000

GEMEINDE ROETGEN (2005): Flächennutzungsplan 2005 der Gemeinde Roetgen, Stand 1. Änderung 2008

KREIS AACHEN (2005): Landschaftsplan IV 'Stolberg / Roetgen', Stand: 28.02.2005

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Biotopkataster NRW (<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster/>) Datum des Downloads: 14.05.2008

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Infos NRW Naturräumliche Haupteinheiten, (WMS-Server: <http://www.gis2.nrw.de>) Datum des Downloads: 13.08.2008

MURL – MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (HEUTE MUNLV) (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen

TRAUTMANN, W. (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege Heft 6, Bonn-Bad Godesberg

4 Rechtsgrundlagen

BAUGB BAUGESETZBUCH
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) mit Wirkung vom 01.01.2007

BNATSCHG GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2002 (BGBl. I 2002, S.

1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)

LEPRO LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

Gesetz zur Landesentwicklung; in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 225)

LG LANDSCHAFTSGESETZ

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NW. S. 568, zuletzt geändert am 19. Juni 2007, GV.NW. S. 226, ber. 15. August 2007, GVBl.

BIMSCHG BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 23. Oktober 2007

16. BImSchV VERKEHRLÄRMSCHUTZVERORDNUNG

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990, BGBl. I S. 1036, geändert am 19. September 2006, BGBl. I S. 2153

TA LÄRM TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26 vom 28.08.1998)